

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Fischereigesetz 2002

Kundmachungsorgan

LGBl Nr 81/2002 zuletzt geändert durch LGBl Nr 104/2011

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

01.01.2012

Außerkrafttretensdatum

23.03.2020

Index

7 Jagd und Fischerei

Text**3. Abschnitt****Fischen, Fischerprüfung und Fischerkarten****Fischen****§ 15**

(1) Soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, dürfen nur Fischereiausübungsberechtigte (§ 2 Z 4) fischen.

(2) Die privatrechtliche Erlaubnis des Bewirtschafter zum Fischen darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und, abgesehen von Abs. 3, an Personen, die im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind, erteilt werden.

(3) Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann der Bewirtschafter das Fischen ohne gültige Fischerkarte gestatten, wenn sie sich in Begleitung eines volljährigen Fischereiausübungsberechtigten befinden.

(4) Der Fischereiausübungsberechtigte hat beim Fischen mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bewirtschafter und den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen:

1. eine gültige Jahresfischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 1 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen, oder

2. eine gültige Fischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 2 oder 3 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, einen amtlichen Lichtbildausweis sowie den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen.

(5) Für den Fischfang mittels Elektrofischung im Rahmen von behördlich angeordneten Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder im Rahmen eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie ist keine Fischerkarte erforderlich.

Im RIS seit

20.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2020

Gesetzesnummer

20000203

Dokumentnummer

LSB40013144